

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Inzell und Weißbach

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Inzell / Weißbach sowie des jeweiligen Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt während der Ruhefrist:
- | | |
|---------------------------------|------------------|
| a) bei Doppelgräbern | 35,00 € pro Jahr |
| b) bei Einzelgräbern | 35,00 € pro Jahr |
| c) bei Urnenerdgräbern | 35,00 € pro Jahr |
| g) im Sternengrab (Totgeburten) | keine Gebühr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Hartl mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt 50,00 €
- (5) Bei der erstmaligen Vergabe einer Grabnutzungsstelle sind einmalig folgende Gebühren zu bezahlen:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Doppelgrab: | 500,00 € |
| b) Einzelgrab: | 400,00 € |
| c) Doppelgrab an der Friedhofsmauer: | 1.000,00 € |
| d) Einzelgrab an der Friedhofsmauer: | 800,00 € |
| e) Urnengrab: | 500,00 € |
| f) Urnennische: | 1.200,00 € |
| g) Urnengemeinschaftsgrab: | 300,00 € |
| h) Sternengrab: | 0,00 € |
- (6) Nach Bestattungen wird ein Beitrag zur Entsorgung von Grüngut in Höhe von 50,00 € erhoben.

Die Kirchenverwaltung St. Michael hat in ihrer Sitzung vom 23.11.2017 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Inzell, den 23.10.2019



Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2002/13#009

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 14.11.2019 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.